

## Merkblatt zu den Aufwendungen einer Familien- und Haushaltshilfe

Bei einer Familien- und Haushaltshilfe handelt es sich um die Unterstützung einer beihilfeberechtigten Person zur Weiterführung des persönlichen Haushalts im Krankheitsfall oder bei Pflegebedürftigkeit. Zu den Aufwendungen zählen die Beschaffung und Zubereitung der Mahlzeiten, Pflege der Kleidung und der Wohnräume sowie die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder.

(vergleiche § 14 Hamburgische Beihilfeverordnung)

### Möglichkeiten:

#### 1. Zeit während einer stationären Behandlung

Voraussetzungen:

- Für die Weiterführung des Haushalts der beihilfeberechtigten Person ist Hilfe erforderlich.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt weiterführen.
- Im Haushalt muss ein Kind leben, welches bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist und auf Hilfe angewiesen ist.

#### 2. Sonstige Situationen

Voraussetzungen: Die Weiterführung des Haushalts der beihilfeberechtigten Person ist aufgrund

1. schwerer Krankheit nicht möglich (ärztliches Attest erforderlich) **oder**.

2. wegen einer akuten Verschlimmerung einer Krankheit nach

2.2 ambulanter OP **oder**

2.3 ambulanten Krankenhausaufenthalt **oder**

2.4 stationärem Krankenhausaufenthalt.

nicht möglich. Dabei gilt:

- Keine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt weiterführen.
- Es darf keine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2 bis 5 im Sinne des SGB XI vorliegen.

Dauer: maximal 4 Wochen.

Hinweis zur Dauer: Lebt ein **Kind unter 12 Jahren** im Haushalt oder ein Kind, welches behindert ist und auf Hilfe angewiesen ist oder die haushaltsführende Person ist pflegebedürftig, sind maximal 26 Wochen möglich.

### Höchstbeträge:

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind beihilfefähig bis zur Höhe des Betrags, den die versicherte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe erhält (bundeseinheitliche GKV-Sätze nach § 38 SGB V).

Zum Beispiel im Kalenderjahr 2020: Stundensatz maximal 10,- Euro, Tagessatz maximal 80,- Euro.

**Siehe auch Seite zwei**

Mögliche Kosten für die Unterbringung der Kinder im Haushalt eines beziehungsweise einer nahen Angehörigen sowie Aufwendungen für die Haushaltsführung durch nahe Angehörige sind dagegen nicht beihilfefähig – Ausnahme: mögliche Fahrtkosten (Maßgaben § 16 HmbBeihVO).

Nahe Angehörige sind hierbei: geheiratete Person, Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerin, Eltern sowie Kinder.

**Kontakt:**

ZPD Hamburg | Fachbereich Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: [beihilfe@zpd.hamburg.de](mailto:beihilfe@zpd.hamburg.de) | Internet: [www.zpd.de/beihilfe](http://www.zpd.de/beihilfe)

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4141.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.